

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Schuhmacher/-in

BGBl. II Nr. 183/1982 27. April 1982

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schuhmacher/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Fachkunde,
- b) Fachzeichnen.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfarbeit**" hat die Durchführung einer Arbeit zu umfassen, bei der an einem bereits fertiggestellten Oberteil und Leisten folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- a) Schärfen,
- b) Zwicken,
- c) Ausballen,
- d) Aufrauhern,
- e) Kleben der Sohle und Absatzbau,
- f) Ausputzen mit Hand oder Maschine.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Schuhmacher/-in

BGBl. II Nr. 183/1982 27. April 1982

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Sauberkeit der Ausführung,
2. Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit,
3. fachgerechtes Verhalten bei der Ausführung der Prüfarbeit.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachkunde**" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde,
2. Arbeitsverfahren,
3. Anatomie des Fußes.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachzeichnen**" hat die Anfertigung der Zeichnung von einem Teilstückes eines Schuhs nach Angabe zu umfassen.

Die Aufgaben sind so zu erstellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf **Schuhmacher/-in**

BGBl. II Nr. 183/1982 27. April 1982

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Orthopädieschuhmacher/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schuhmacher/-in abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand "Fachgespräch" zu umfassen.

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Oberteilherrichter/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schuhmacher/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände "Prüfarbeit" und "Fachgespräch" zu umfassen.

Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 sinngemäß."

Schlussbestimmungen

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schuhmacher/-in ist im Übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1976 in Kraft.

Hinsichtlich der Personen, die vor dem 1. Juni 1976 zur Lehrabschlussprüfung angetreten sind, diese nicht bestanden haben, und die bis 31. Dezember 1976 zu einer Wiederholungsprüfung antreten, tritt diese Verordnung mit 1. Jänner 1977 in Kraft.